

Wasserrecht / Bauwasserhaltung

Soweit im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser aus der Baugrube abgepumpt werden muss, benötigen Sie rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (ca. 2 Wochen) eine wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt Fürstenfeldbruck. Den Antrag können Sie direkt bei uns einreichen. Die Erlaubnis wird in der Regel im sogenannten vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz (BayWG), unbeschadet der Rechte Dritter, erteilt.

Geben Sie bitte auch neben der Dauer der erforderlichen Ableitungsmaßnahmen die Förderleistung der Pumpen bzw. die voraussichtlichen Ableitungsmengen an. Das Zutage geförderte Grundwasser müssen Sie grundsätzlich wieder in der näheren Umgebung versickern lassen. Falls dies nicht möglich sein sollte, müssen Sie die Gründe hierfür im Erlaubnisantrag darlegen! Soweit das abgeleitete Grundwasser dann direkt oder indirekt (z. B. über einen Regenwasserkanal) in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, müssen Sie immer Filterbrunnen verwenden, da nur ein absolut klares Baugrubenwasser eingeleitet werden darf. Sollten Sie dies nicht beachten, müssen Sie mit einer Baueinstellung und einem Strafverfahren rechnen.

Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass Sie mit einer trockenen Grube arbeiten. Bevor mit Betonierarbeiten begonnen werden darf, ist das Grundwasser auf einen halben Meter unter die Baugrubensohle abzusenken.

Falls eine Bauwasserhaltung in unmittelbarer Nähe von Gleisanlagen der Deutschen Bahn erforderlich wird, ist grundsätzlich die Deutsche Bahn zu beteiligen. In diesem Fall reichen Sie bitte beim Landratsamt Fürstenfeldbruck einen vierten Satz Antragsunterlagen ein. Um Verzögerungen zu vermeiden, stellen Sie bitte den Antrag 2 Monate vor Baubeginn.

Bei größeren Bauvorhaben, bei denen eine Wiederversickerung nicht möglich ist, fordert das Landratsamt Fürstenfeldbruck grundsätzlich Maßnahmen zur Minimierung der abzuleitenden Grundwassermengen – z. B. „dichter Trog“ oder Spundwände.

Ist ein erheblicher Grundwasseraufstau, z. B. durch Spundwände oder Tiefgaragen, zu erwarten, so benötigen Sie anstelle der o. g. Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 3 BayWG, eine wasserrechtliche Erlaubnis.

In diesen Fällen legen Sie bitte durch ein geeignetes Ingenieurbüro rechtzeitig vorab eine Aufstauberechnung vor – wir empfehlen hierzu mindestens 2 Monate, um Bauverzögerungen zu vermeiden.

Sollten Sie darüber hinaus noch Rückfragen haben stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiterinnen gerne zur Verfügung.

Frau Michael Gschwandtner, Tel. 089/89419-413, michaela.gschwandtner@germering.bayern.de oder

Frau Karin Helml, Tel. 089/89419-419, karin.helml@germering.bayern.de

Die Grundwasserstände können Sie auf der Homepage der Stadtwerke Germering unter

<http://www.stadtwerke-germering.de/grundwasserpegel/>

einsehen.

Fachkundige Stelle im Landratsamt Fürstenfeldbruck – Wasserwirtschaftsamt, Tel. 08141/519-350